

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 55 (1951-1952)
Heft: 11

Artikel: Vom Hotel und seinem "Bauverbot"
Autor: Helveticus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-666317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Hotel und seinem „Bauverbot“

Die Frau Pfarrer, die in Grindelwald im Anfang des 19. Jahrhunderts die verschiedenen Gäste zu beherbergen hatte, welche als erste Fremde das Berner Oberland besuchten, diese Frau Pfarrer hatte ihre grösste Mühe, auf die Dauer Gastfreundschaft zu üben. Sie wird ihrem Mann gelegentlich erklärt haben, mit dieser ewigen Gastfreundschaft müsse es einmal ein Ende nehmen. Es hat sich dann ein Gasthof (Hotel) aufgetan, und damit wurde der Schritt von der «Gastfreundschaft» zur geschäftlichen «Bewirtschaftung» der Fremden vollzogen. Es war der bedeutsame Schritt von der *Gastfreundschaft* zum *Gastgewerbe* und somit der Anfang des Fremdenverkehrs in unsern Gebirgsdörfern.

Auf ähnliche Weise hat sich die Hotellerie in vielen andern Orten unserer Alpen entwickelt, und wir sind damit zu dem Wirtschaftszweig gekommen, der vor dem Beginn des ersten Weltkrieges so «blühend» war. Das schweizerische Hotel ist in der ganzen Welt zum Inbegriff und Muster, zum Vorbild der kommerziellen Gastfreundschaft geworden. Neben Schokolade, Käse, Uhren wurde es zum selbstverständlichen Begriff schweizerischer Qualitätsarbeit, so wie etwa das Jodeln als typisch schweizerisch betrachtet wird. Im ganzen genommen ist man im Laufe eines Jahrhunderts, bis zum ersten Weltkrieg, aus bescheidenen Anfängen zu 22 Millionen Logiernächten gekommen. Dabei hat es sich durchaus nicht nur um die natürlich besonders ins Auge fallenden Luxus- und Erstklassbetriebe gehandelt, vielmehr sind dabei Hotels aller Preisklassen berücksichtigt worden; heute (1950) sind wir bei 18 Millionen Logiernächten angelangt.

Der erste Weltkrieg hat dem schweizerischen Fremdenverkehr und damit dem Hotelgewerbe arg zugesetzt, so stark sogar, dass irgend etwas geschehen musste, um dieser «Industrie» zu helfen. Man hat deshalb am 2. November 1915 eine «Verordnung über den Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges» erlassen. Man war schon damals der Meinung, es könne sich nur um vorübergehende Massnahmen handeln; so war denn alles nur «befristet». Immer wieder mussten aber Verlängerungen angeordnet werden, weil die wirtschaftliche Lage keine vollkommene Freiheit im Fremdenverkehr erlaubte. Von zahlreichen Verordnungen und Erlassen in dieser Hinsicht ist im Volksmund einzig der Kurzbegriff «Hotelbauverbot» bekannt geworden, der allerdings die Sache mehr als ungenau umschreibt. In Wirklichkeit hat es sich niemals um ein «Verbot» gehandelt, sonst wären in der Zeit von 1932–1940 nicht rund fünftausend neue Hotelbetten dazugekommen. Also nicht um ein Verbot handelt es sich, sondern um eine *Bewilligungspflicht*. Tatsäch-

lich wurden denn auch in der gleichen Zeit rund 300 Hotelbetten «abgewiesen», also der Bau oder die Erweiterung der betreffenden Betriebe nicht genehmigt. Das alles geschah jeweilen erst nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Lage.

Ein Hotelbett ist nur dann «interessant», wenn es besetzt ist! Ein leeres Bett ist eigentlich ein glatter Verlust. Man hat ausgerechnet, dass früher eine vierzigprozentige Bettenbesetzung nötig war, damit das Hotel auf seine Rechnung komme. Bei dem heutigen Preis aller Dinge ist sogar eine siebzigprozentige Bettenbesetzung nötig. Die Wirklichkeit (1950) sieht ziemlich anders aus; sie zeigt nämlich eine Besetzung von nur 35 Prozent der verfügbaren Betten! Wenn nun der Feriengast zufällig in Zürich oder Genf, in Basel oder Bern kein Zimmer finden konnte, so will damit gesagt sein, dass die Stadthotellerie in «bessern Schuhen» steht und keine Hilfe nötig hat. Darum sind auch die vorläufigen Hilfsmassnahmen abgeändert worden, und man hat diese Stadthotellerie seit 1948 von der Hilfe ausgeschlossen. Die Hilfe kommt also nur noch denjenigen Gebieten zugute, die sie immer noch besonders nötig haben, nämlich der Gebirgshotellerie. Die bisher getroffenen Hilfsmassnahmen sind dreifacher Art: Einmal wurde vermehrter rechtlicher Schutz gewährt; zum zweiten hat man durch das Mittel der Schweizer Hotel-Treuhandgesellschaft finanziell geholfen, und in dritter Linie wurde die «Bewilligungspflicht» fetgesetzt. Wenn die Bewilligungspflicht, eben das sogenannte Hotelbauverbot, wegfällt, so sind auch die beiden andern Massnahmen weniger wirksam. Es ist wie mit einem dreibeinigen Tisch; sägt man ein Bein ab, dann fällt der ganze Tisch um.

Der Idealzustand, den sich der Normalbürger vorstellt, ist die vollkommene Freiheit. Leider entfernen wir uns immer weiter davon, weil unsere Lebensverhältnisse so kompliziert werden, dass ohne irgendwelche Regelung nicht auszukommen ist. Der Fremdenverkehr ist zwar ein Erwerbszweig, der sich mehr als alle andern «nach Freiheit sehnt». Man denke nur an die Pass-, Zoll-, Devisen- und andern Vorschriften, die dem internationalen Reiseverkehr hemmend im Wege stehen. In unsern Gebirgsdörfern, wo die Hotels nur in Spitzenzeiten voll besetzt sind, ist man in dieser Hinsicht weniger freiheitslüstern. Wenn also auf dem Gebiete der Hotellerie die bestehende Stützungsaktion noch einige Jahre aufrechterhalten wird, so folgt man einer wohlangelegten «Planung», in einer Zeit, in der die vollkommene Freiheit nur dann möglich ist, wenn sie auf Kosten Dritter erfolgt. Helveticus.